

I. Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. u. Nr. 6 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2 WE Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (als Höchstmaß)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Geschosflächenzahl (als Höchstmaß)

0,35 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

■ Grünfläche

V Verkehrsfläche

6. Sonstige Planzeichen

■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

5 # Abstand in m, z.B. 5 parallel

II. Textliche Festsetzungen

1. Es gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn, sofern nicht nachfolgende, oder in den zeichnerischen Festsetzungen davon abgewichen wird.

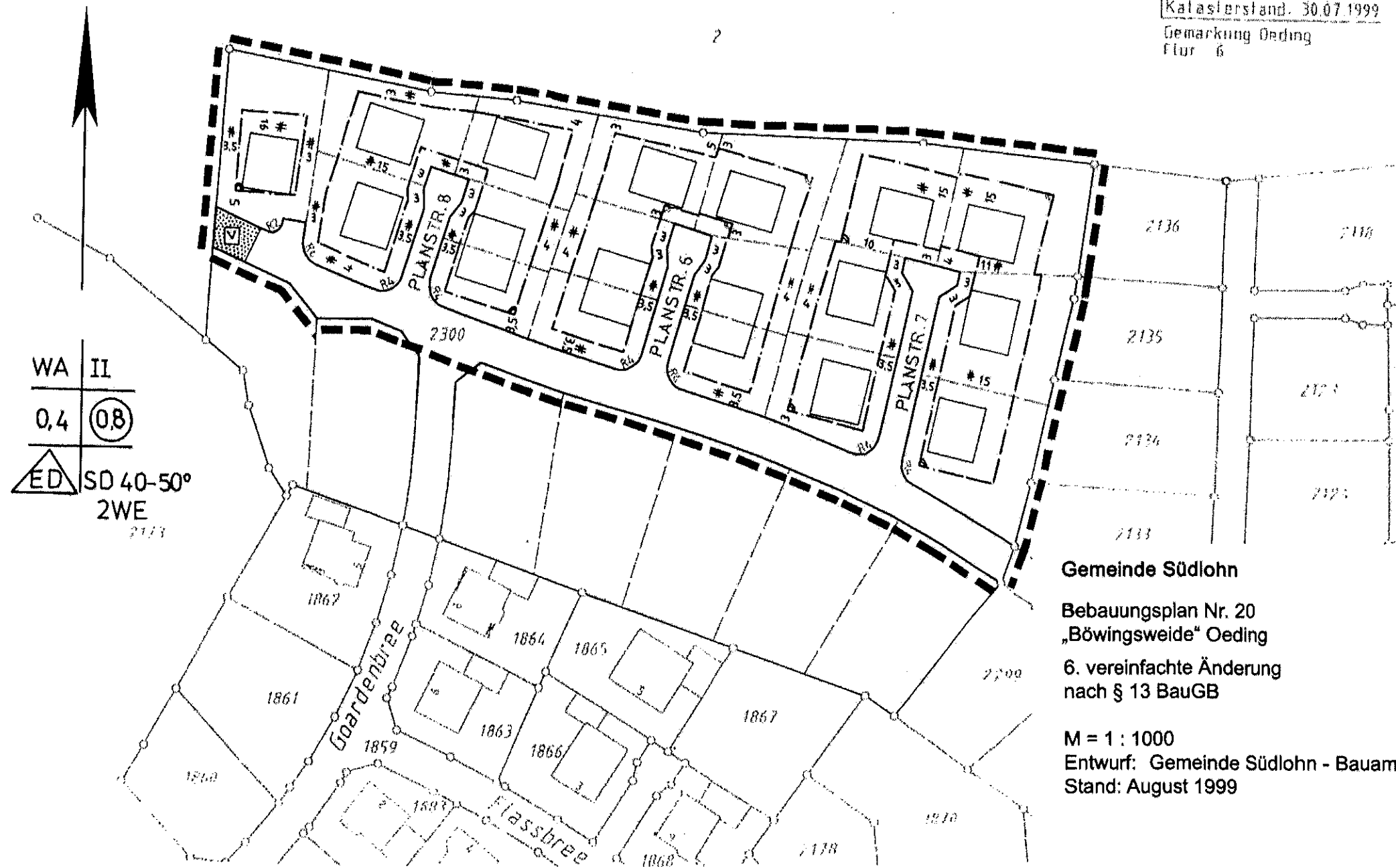
2. Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung ist lediglich um 3,00m zulässig. Jedoch ist mind. 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.

Grenzt die seitliche Abstandsfläche einer Garage oder Nebenanlage an eine öffentliche Verkehrsfläche an (Eckgrundstück), ist die Längsseite mind. 1,00m von der Grundstücksfläche entfernt anzuordnen, um hier eine seitliche Eingrünung zu ermöglichen.

3. Eine Hauptfirstrichtung wird nicht vorgegeben

Satzungsbeschluss: 01.09.1999
Bekanntmachung: 30.09.1999
Amtsblatt Nr.41

Katasterstand: 30.07.1999
Gemarkung Oeding
Flur 6



Ausfertigung Kreis Borken
FB 63
Der Plan wurde grafisch verändert und aufgearbeitet.
Das Erscheinungsbild zum Original der Gemeinde kann daher abweichen.
Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.
Dieser Plan stellt den im FB 63 bekannten Rechtsstand dar.

Gemeinde Südlohn
Bebauungsplan Nr. 20
„Böwingsweide“ Oeding
6. vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB
M = 1 : 1000
Entwurf: Gemeinde Südlohn - Bauamt-
Stand: August 1999